

# **Vorsorge FinTec**

Statuten

Version 2019

**INHALT**

ART. 1	NAME / REGISTRIERUNG / SITZ .....	3
ART. 2	ZWECK .....	3
ART. 3	VERMÖGEN .....	4
ART. 4	RECHNUNGSFÜHRUNG .....	4
ART. 5	DAUER DER STIFTUNG .....	5
ART. 6	ORGANISATION .....	5
ART. 7	STIFTUNGSRAT UND DELEGIERTENVERSAMMLUNG .....	5
ART. 8	VORSORGEKOMMISSIONEN .....	6
ART. 9	PRÜFUNGEN .....	6
ART. 10	ÄNDERUNG .....	6
ART. 11	AUFHEBUNG / LIQUIDATION EINES VORSORGEWERKS .....	6
ART. 12	AUFHEBUNG / LIQUIDATION DER STIFTUNG .....	6

# STATUTEN

## I. Einleitende Feststellungen

### INGRESS

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 09.07.1955 (Urschrift Nr. 456, letzte Änderung 04.10.2016) hat der Verband Berner Regionalbanken, vormals Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen, die "Stiftung Personalvorsorge des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen", heute "Vorsorge FinTec", im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 ff. OR sowie Art. 48 Absatz 2 und Art. 49 Absatz 2 BVG errichtet.
2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

## II. Statuierende Bestimmungen

### Art. 1 Name / Registrierung / Sitz

- 1.1 Unter dem Namen

#### **Vorsorge FinTec**

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB, Art. 331 OR sowie Art. 48 Absatz 2 und Art. 49 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Die Stiftung ist als Gemeinschaftsstiftung organisiert.

- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in der Gemeinde Bern. Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Sitzverlegung an einen anderen Ort in der Schweiz beantragen.
- 1.3 Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und untersteht der Aufsicht der BBSA.

### Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer, die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber und für Angehörige und Hinterlassene, auf welche das BVG anwendbar ist, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Sie kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben und zudem Unterstützungen in Notlagen, wie Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit leisten.

2.2 Die Stiftung trifft mit jedem anzuschliessenden Arbeitgeber eine schriftliche Anschlussvereinbarung, die der Aufsicht zur Kenntnis zu bringen ist. Die Ansprüche der bisherigen Versicherten dürfen dadurch nicht geschmälert werden.

Ein Anschluss bildet ein Vorsorgewerk.

2.3 Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung, die Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er regelt das Verhältnis zu den angeschlossenen Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten. Die Reglemente und deren Änderungen sind von der Stiftung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

2.4 Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist.

### **Art. 3 Vermögen**

3.1 Anlässlich der Gründung wurde von der Stifterin als Anfangsvermögen der Betrag von CHF 10'000.00 gewidmet. Das Stiftungsvermögen wird geüfnet durch

- reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge,
- freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber oder Dritter,
- allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen,
- Erträge des Stiftungsvermögens.

3.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikation, etc.).

3.3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

3.4 Die Beiträge der Arbeitgeber können mit Arbeitgeberbeitragsreserven verrechnet werden, sofern diese vorgängig in der Rechnung des entsprechenden Vorsorgewerkes geüfnet worden sind und gesondert ausgewiesen wurden.

### **Art. 4 Rechnungsführung**

4.1 Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

4.2 Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung, welche sie der Revisionsstelle vorlegt. Es wird eine gemeinsame Rechnung für alle angeschlossenen Unternehmungen geführt. Die vollständige Jahresberichterstattung ist der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

4.3 Aus der Rechnung muss hervorgehen, dass die Beiträge des Arbeitgebers des jeweiligen Vorsorgewerkes mindestens gleich hoch sind wie die gesamten Beiträge der betreffenden Arbeitnehmer.



- 4.4 Zudem sind in der Rechnung die Beitragsreserven der einzelnen angeschlossenen Arbeitgebern klar abzugrenzen.

Die Beitragsreserven dürfen nur für die Begünstigten der jeweiligen Arbeitgeber verwendet werden.

## **Art. 5 Dauer der Stiftung**

- 5.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

## **Art. 6 Organisation**

- 6.1 Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Delegiertenversammlung;
- die Vorsorgekommissionen der einzelnen Vorsorgewerke;
- die Revisionsstelle.

- 6.2 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.

## **Art. 7 Stiftungsrat und Delegiertenversammlung**

- 7.1 Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern paritätisch zusammen, wobei dem besonderen Charakter der Stiftung Rechnung zu tragen ist. Die Wahl des Stiftungsrates erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Eine Wiederwahl des Stiftungsrates ist zulässig. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

- 7.2 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

- 7.3 Der Stiftungsrat bezeichnet seine für die Stiftung zeichnungsberechtigten Mitglieder. Er kann überdies Zeichnungsberechtigung an weitere, ihm nicht angehörende Personen erteilen. Alle Zeichnungsberechtigten zeichnen zu zweien rechtsverbindlich für die Stiftung. Die jeweilige Anzahl Mitglieder des Stiftungsrates und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde zu melden.

- 7.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, verwaltet das Vermögen, erlässt das Reglement und nimmt neue Vorsorgewerke auf. Er legt der Aufsichtsbehörde jährlich Rechnung ab.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung, deren Zusammensetzung paritätisch erfolgt, werden im Reglement festgehalten.

## Art. 8 Vorsorgekommissionen

- 8.1 Die Vorsorgekommissionen der einzelnen angeschlossenen Vorsorgewerke werden von den betreffenden Arbeitgebern und deren Arbeitnehmern bestellt. Diese sind paritätisch zusammengesetzt.
- 8.2 Die Vorsorgekommissionen sorgen im Rahmen des Stiftungszweckes für die ordnungsgemässe Durchführung der beruflichen Vorsorge in ihren Vorsorgewerken. Sie vertreten die Interessen ihrer Vorsorgewerke gegenüber dem Stiftungsrat.
- 8.3 Die Einzelheiten der Wahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in die Vorsorgekommissionen sowie die Organisation der Vorsorgekommissionen werden im Reglement festgehalten.

## Art. 9 Prüfungen

- 9.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Prüfungen der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.
- 9.2 Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

## Art. 10 Änderung

- 10.1 Eine Statutenänderung erfolgt auf Antrag des Stiftungsrats durch die Aufsichtsbehörde.

## Art. 11 Aufhebung / Liquidation eines Vorsorgewerks

- 11.1 Bei Auflösung oder Liquidation eines Vorsorgewerks sind in erster Linie die Ansprüche der Destinatäre zu befriedigen. Das Verfahren zur Aufhebung / Liquidation eines Vorsorgewerks wird nach den gesetzlichen und reglementarischen Teilliquidationsbestimmungen durchgeführt.
- 11.2 In allen Fällen muss das Vermögen der beruflichen Vorsorge erhalten bleiben.

## Art. 12 Aufhebung / Liquidation der Stiftung

- 12.1 Im Falle einer Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.
- 12.2 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an die angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

- 12.3 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.


Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 04.10.2016.

Bern, .....  
(Datum der Verfügung der BBSA)

**11. Nov. 2019**

Der Stiftungsrat  
der Vorsorge FinTec

  
Peter Ritter  
Präsident

  
Dr. Hans Ulrich Bacher  
Vizepräsident